

Kryptobasierte Vermögenswerte

Die FINMA sieht sich mit zahlreichen Projekten rund um kryptobasierte Vermögenswerte konfrontiert. Wer ein Geschäftsmodell mit kryptobasierten Vermögenswerten betreiben will, muss vor Aufnahme der Tätigkeit prüfen, ob finanzmarktrechtliche Bewilligungs- oder Unterstellungspflichten einzuhalten sind. Die Bewilligungspflichten hängen stark vom konkreten Einzelfall ab.

Bei kryptobasierten Vermögenswerten handelt es sich um digitale Vermögenswerte, die meist auf einer Blockchain abgebildet werden. Sie unterscheiden sich von anderen Vermögenswerten, da nur mithilfe eines kryptobasierten Zugangsverfahrens über sie verfügt werden kann. In der Regel wird dafür ein Schlüsselpaar verwendet, bestehend aus einem geheim zu haltenden privaten (Private Key) und einem öffentlichen Schlüssel (Public Key).

Die FINMA kategorisiert kryptobasierte Vermögenswerte anhand ihrer wirtschaftlichen und tatsächlichen Funktion: Sie unterscheidet zwischen Zahlungs-, Nutzungs- und Anlage-Token. Diese Typen schliessen sich nicht zwingend gegenseitig aus und können in der Form von sogenannten hybriden Token vorkommen.

Risiken bei Kauf und Nutzung kryptobasierter Vermögenswerte

Der blosse Kauf und Verkauf sowie die Nutzung von kryptobasierten Vermögenswerten als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen ist in der Schweiz finanzmarktrechtlich nicht reguliert. Es braucht dafür also keine spezielle finanzmarktrechtliche Bewilligung. Dies gilt sowohl für jene Person, die mit kryptobasierten Vermögenswerten bezahlt oder diese kauft, als auch für jene, die sich damit bezahlen lässt. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Verwendung von oder die Investition in kryptobasierte Vermögenswerte ohne Risiken wäre. Kryptobasierte Vermögenswerte unterliegen in der Regel hohen Preisschwankungen und es können Cyberrisiken sowie Unsicherheiten bezüglich des Herausgebers bestehen. Die Risiken erhöhen sich erheblich bei nicht regulierten Kryptodienstleistern.

Token-Kategorien und finanzmarktrechtlichen Pflichten bei deren Ausgabe:

- [FINMA-Wegleitung zu Initial Coin Offerings](#)
 - [Ergänzung der Wegleitung zu Stable Coins.](#)
-

Weitere Informationen für Anlegerinnen und Anleger zu [Angeboten aus dem Fintech-Bereich](#)

Handel mit kryptobasierten Vermögenswerten birgt Geldwäschereirisiken

Kryptobasierte Vermögenswerte bieten aufgrund ihrer technischen Eigenschaften Möglichkeiten zu deren raschen und anonymen grenzüberschreitenden Übermittlung. Daher birgt der Handel mit solchen Vermögenswerten erhöhte Risiken hinsichtlich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Entsprechend fallen das Anbieten von Verwahrung-, Wechsel-, Handel- und Zahlungsdienstleistungen mit Zahlungs-Token unter das Geldwäschereigesetz. Anbieterinnen und Anbieter solcher unter das Geldwäschereigesetz fallenden Geschäftstätigkeiten müssen sich vorab einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

Fintech-Dienstleister müssen Bewilligungspflichten prüfen

Wer ein Geschäftsmodell mit kryptobasierten Vermögenswerten betreiben will, muss vor Aufnahme der Tätigkeit sorgfältig prüfen, ob dafür allenfalls eine finanzmarktrechtliche Bewilligung nötig ist. So müssen sich insbesondere Anbieterinnen und Anbieter von Verwahrungs- oder Handelstätigkeiten mit Zahlungs-Token unter Umständen als Bank bewilligen lassen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn gewerbsmässig Publikumseinlagen von Kundinnen und Kunden auf eigenen Konten entgegengenommen werden. Dasselbe gilt für Angebote, die auf eigenen Wallets Zahlungs-Token von mehreren Kundinnen und Kunden entgegennehmen (Sammelverwahrung).

Seit dem Inkrafttreten der Fintech-Bewilligung ist für solche Tätigkeiten jedoch nicht mehr zwingend eine Bankbewilligung erforderlich. Unter gewissen Umständen reicht eine Fintech-Bewilligung aus, bei der geringere Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen.

Beinhaltet ein Geschäftsmodell den Handel mit Effekten, muss die Anbieterin oder der Anbieter zudem prüfen, ob eine Bewilligung nach dem Finanzinstitutsgesetz oder dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz erforderlich ist. Dies kann namentlich beim Betrieb von Handels- und Abwicklungsplattformen für Anlage-Token der Fall sein.

Abklärungen der FINMA

Erhält die FINMA konkrete Hinweise, dass eine Tätigkeit im Zusammenhang mit kryptobasierten Vermögenswerten ohne die nötigen Voraussetzungen oder Bewilligungen der FINMA ausgeübt wird, leitet sie Abklärungen wegen unerlaubter Tätigkeit ein. Bewahrheitet sich der Verdacht, trifft die FINMA die notwendigen Massnahmen, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Das kann bis hin zur Liquidation der betreffenden Gesellschaft gehen. Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Bewilligungspflichten sind zudem strafbar. Die FINMA ist verpflichtet, bei Verdacht Strafanzeige bei den zuständigen Strafbehörden einzureichen. Ob ein Anbieter von der FINMA bewilligt oder einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist, kann der [Website der FINMA](#) entnommen werden.

Weiterführende Informationen für potenzielle Anbieterinnen und Anbieter rund um das [Thema kryptobasierte Vermögenswerte und Fintech](#)
